

**EFRE**

<b>Finanzplanebene</b>	<b>Bezeichnung</b>
11.05.0.	Ausbau der öffentlichen FuE-Infrastruktur (Hochschulbau)

**A Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 AEUV?**

1. Findet ein Transfer von staatlichen Mitteln statt?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

2. Erhält der Empfänger einen Vorteil, den er unter normalen Umständen auf dem Markt nicht erhalten hätte?

Ja

Nein , siehe Begründung

Begründung:

Empfänger der Beihilfe ist nach Artikel 107 Abs. 1 AEUV ein „Unternehmen“. Der Begriff des Unternehmens umfasst nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes jede wirtschaftliche Tätigkeit ausführende Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art Ihrer Finanzierung. Vom Beihilferecht werden demzufolge nur wirtschaftliche Tätigkeiten einer Hochschule erfasst. Diese liegen hier nicht vor.

3. Ist der Leistungsempfänger an einer wirtschaftlichen Tätigkeit beteiligt, bietet er z. B. Güter oder Dienstleistungen auf einem Markt an?

Ja                       Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Gemäß Nr. 19 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2014/C 198/01) handelt es sich bei diesen Maßnahmen um primäre Tätigkeiten von Forschungseinrichtungen und Forschungsinfrastrukturen, insbesondere um unabhängige FuE zur Erweiterung des Wissens und des Verständnisses. Daher liegt keine wirtschaftliche Tätigkeit vor.

4. Führt die Förderung zu einer (potenziellen) Wettbewerbsverfälschung?

Ja                       Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

siehe Punkt 3

5. Ist das Produkt oder die Dienstleistung theoretisch zwischen den Mitgliedstaaten handelbar oder findet eine Handelsbeeinträchtigung durch die Förderung statt?

Ja                       Nein , siehe Begründung

**Begründung:**

Es handelt sich um Infrastrukturmaßnahmen, mithin liegt kein Produkt oder Dienstleistung vor. Es findet keine Handelsbeeinträchtigung statt.

Nur sofern alle Fragen mit „Ja“ beantwortet wurden, handelt es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Abs. 1 AEUV.

**Im Ergebnis: Handelt es sich um eine staatliche Beihilfe?**

Ja  (**Teil B und C sind ebenfalls auszufüllen**)

Nein, es handelt sich nicht um eine staatliche Beihilfe

Nein, es handelt sich um eine Förderung im Rahmen der De-minimis-Verordnung

## B Beihilferechtliche Rechtfertigung der Maßnahme

Die Maßnahme wird beihilferechtlich gerechtfertigt durch

- AGVO Artikel ...
- DAWI-De-minimis-VO
- DAWI-Freistellungsbeschluss
- sonstiges: ...
-   Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist erforderlich.
  - Notifizierung
  - AGVO-„Blitzmeldung“
- Eine Mitteilung an die EU-Kommission ist nicht erforderlich, weil die Maßnahme beihilferechtlich freigestellt werden kann durch
  - DAWI-De-minimis-VO
  - DAWI-Freistellungsbeschluss

**Begründung** für die Entscheidung, dass eine Förderung gemäß der AGVO, der DAWI-De-minimis-VO oder dem DAWI-Freistellungsbeschluss vorliegt:

## C Einbindung des für Beihilfefragen zuständigen Referates des Landes

Da Zweifelsfragen und/oder klärungsbedürftige Grundsatzfragen vorlagen, erfolgte diesbezüglich eine Konsultation des Ministeriums für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten des Landes Sachsen-Anhalt (MWL), Referat 21

- nein
- ja ⇒ Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Fachressorts:
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird im vollen Umfang gefolgt.
  - Dem Votum des MWL, Referat 21 wird in Teilen gefolgt.

- Dem Votum des MWL, Referat 21 wird nicht gefolgt.

Begründung: